

§ 3
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung der Steuerschuld
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld für ein Rechnungsjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Rechnungsjahres gehalten, so entsteht keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

**§ 5
Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Rechnungsjahr für einen Hund

50,00 Euro

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der Steuersatz für jeden weiteren Hund auf 100,00 Euro.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

**§ 6
Steuersatz für gefährliche Hunde (DVOGefHundG in Verbindung mit VwVGefHunde)**

(1) Der Steuersatz für gefährliche Hunde im Sinne der DVOGefHundG in Verbindung mit VwVGefHunde beträgt im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Wilsdruff im Rechnungsjahr 150,00 Euro. Für Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von 6 Monaten ist der Steuersatz nach § 5 Absatz 1 zu ermitteln.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, die in die Hundegruppen der als gefährliche Hunde eingestuften Rassen gehören, so erhöht sich der Steuersatz für jeden weiteren Hund auf 300,00 Euro. Ebenso ist in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Laut der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG in Verbindung mit VwVGefHunde) wird insbesondere für folgende Rassen die Gefährlichkeit vermutet:

- ✓ Pitbull-Terrier
- ✓ American Staffordshire Terrier
- ✓ Bullterrier

einschließlich ihre Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunderassen.

- (4) Absatz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall durch die Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 7
Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen,
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angestellter des öffentlichen Dienstes ist,
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden und Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist,
6. Hunden, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem im § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,
8. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,

- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 8
Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 2. abgerichteten Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 3. Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
 - a) die Schutzhundeprüfung III,
 - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
 4. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
- (2) Werden in Absatz 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als weiterer Hund im Sinne vom § 5 Absatz 2.
- (3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rassen, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind.
- (2) Als Zwingersteuer wird die doppelte Steuer für einen ersten Hund (§ 5 Abs. 1) entrichtet.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet wurden.

§ 10**Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden**

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und mit einem Gewerbe angemeldet sind, haben die doppelte Steuer für einen ersten Hund nach § 5 Abs. 1 zu entrichten. Für die weiteren gehaltenen Hunde werden keine Steuern erhoben.

§ 11**Bestimmungen über die Steuervergünstigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Rechnungsjahres; in den Fällen nach § 4 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
1. die Hunde, für die Steuervergünstigungen in Anspruch genommen wurden, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. in den Fällen der §§ 9 und 10
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht und/oder
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden und wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 12**Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Stadt anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit dieses Hundes informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbes anzugeben.

§ 14 Hundesteuermarke

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei Entrichtung der Hundesteuer von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Gültigkeit der Hundesteuermarke beträgt laut aktuellem Aufdruck auf der Marke fünf Rechnungsjahre. Für anzeigepflichtige, jedoch steuerfreie Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Hundesteuermarke des abgelaufenen fünfjährigen Rechnungszeitraumes zu tragen.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, sowie Personen, die Steuerermäßigung für den Handel mit den Hunden nach § 10 der Satzung in Anspruch nehmen, erhalten in jedem Falle nur zwei Steuermarken.
- (5) Endet eine Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 13 dieser Satzung der Gemeinde zurückzugeben.

- (6) Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen Erstattung der Auslagen zur Beschaffung der Steuermarke ausgehändigt.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Absatz 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Die im Absatz 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von 50,00 Euro bis 500,00 Euro geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 13.5.2004 außer Kraft.

Wilsdruff, 15. November 2004

Ralf Rother (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff am
25. November 2004

Ralf Rother
Bürgermeister